



BEKANNTMACHUNGEN DES REKTORATS

Nr. 19 / 2020
vom 28. Oktober 2020

Impressum

			
Herausgeber:	Universität Mannheim	Rektorat	
Zusammenstellung:		Dezernat VI, Herr Tomesch	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 2 der Satzung über Bekanntmachungen an der Universität Mannheim in der Fassung vom 27.02.2019.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 224 Exemplare.

Inhalt:	Seite
2. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim vom 19.10.2020	8

2. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim

vom 19. Okt. 2020

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. Mai 2019 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 19. Okt. 2020.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Nach VI. Anlage B: Bildungswissenschaften und Fachdidaktik wird unter der laufenden Ziffer VII folgende Anlage C neu angefügt:

„VII. Anlage C: Regelungen für Studierende der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim

Studierende des Studiengangs Master Lehramt Musik an Gymnasien der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim (Studierende im Sinne der Anlage C) können im Rahmen dieses Studiums gemäß § 6 Absatz 6 RahmenVO-KM ein zweites Fach sowie zusätzlich bildungswissenschaftliche Lehrveranstaltungen an der Universität Mannheim nach Maßgabe der folgenden Regelungen absolvieren.

1. Allgemeine Regelungen

- (1) Die Prüfungsordnung des Studiengangs Master Lehramt Musik an Gymnasien der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim findet auf Studierende im Sinne der Anlage C hinsichtlich fächerübergreifender und den Gesamtstudiengang betreffender Regelungen zum Lehramtsstudium, insbesondere zu den Bereichen Regelstudienzeit, maximale Studienzeit, Zusammensetzung und Bestehen der Masterprüfung und Gesamtnote, sowie hinsichtlich fachspezifischer Bestimmungen zum Fach Musik vorrangige Anwendung.
- (2) Die Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim finden auf Studierende im Sinne der Anlage C ergänzend sinngemäße Anwendung, soweit diese Anlage keine abweichenden Regelungen trifft.
- (3) Die §§ 2, 3 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, 4, 18 Absatz 4, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 2. Alternative (Nichtbestehen der Masterprüfung), Absatz 4 finden auf Studierende im Sinne der Anlage C während ihres Studiums des Studiengangs Master Lehramt Musik an Gymnasien der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim keine Anwendung.
- (4) Der Zentrale Prüfungsausschuss für den Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim ist für alle Angelegenheiten zuständig, die Module betreffen, die von Studierenden im Sinne der Anlage C an der Universität Mannheim studiert werden.
- (5) Die Zuständigkeit des Studienbüros der Universität Mannheim ist auf Angelegenheiten beschränkt, die Module betreffen, die von Studierenden im Sinne der Anlage C an der Universität Mannheim studiert werden.

- (6) Das Studium an der Universität Mannheim im Rahmen des Studiengangs Master Lehramt Musik an Gymnasien der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim setzt sich wie folgt zusammen:
- (a) Fachwissenschaft des zweiten Faches im Umfang von 24 ECTS-Punkten,
 - (b) Fachdidaktik im Umfang von 5 ECTS-Punkten,
 - (c) Bildungswissenschaften im Umfang von 12-22 ECTS-Punkten.
- (7) Abweichend von § 11 Absatz 2 Nummer 1 erfolgt die Zulassung zu Prüfungen von Studierenden im Sinne der Anlage C, wenn diese im Studiengang Master Lehramt Musik an Gymnasien der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim eingeschrieben sind und an der Universität Mannheim im Rahmen des Studiums der Fachwissenschaft registriert sind.
- (8) Die Masterarbeit wird gemäß § 6 Absatz 16 RahmenVO-KM in der Regel im Fach Musik angefertigt. Sie kann zudem unter Berücksichtigung der Voraussetzungen im Bereich Bildungswissenschaften an der Universität Mannheim angefertigt werden; die Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim zur Anfertigung der Masterarbeit finden entsprechend Anwendung auf Studierende im Sinne der Anlage C, soweit diese Anlage keine abweichenden Regelungen trifft.
- (9) Im zweiten Fach können nicht bestandene Prüfungen grundsätzlich einmal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen des zweiten Prüfungsversuches (Wiederholungsversuch) kann der Studierende im Sinne der Anlage C in höchstens zwei Fällen während des gesamten Studiums an der Universität Mannheim im Rahmen des Studiengangs Master Lehramt Musik an Gymnasien der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim eine zweite Wiederholung (Joker) unternehmen. Von der Regelung des Satzes 2 sind die Modulabschlussprüfung, die mündliche Fachprüfung sowie die Masterarbeit ausgenommen.
- (10) Studierende im Sinne der Anlage C verlieren in ihrem Studium an der Universität Mannheim im Rahmen des Studiengangs Studiengangs Master Lehramt Musik an Gymnasien der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim nach folgender Maßgabe den Prüfungsanspruch:
- (a) Durch das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung in den Fachwissenschaften eines Faches oder in einer Lehrveranstaltung 5 Vertiefung Fachdidaktik Fach 2 des Moduls Vertiefung Fachdidaktik (Musikhochschule) verliert der Studierende den Prüfungsanspruch für dieses Fach.
 - (b) Durch das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung in einer Lehrveranstaltung der Module BW 3 Diagnostik und Beratung (Musikhochschule) und BW 4 Heterogenität – Diversität – Inklusion (Musikhochschule) verliert der Studierende den Prüfungsanspruch für das Studium an der Universität Mannheim im Rahmen des Studiengangs Master Lehramt Musik an Gymnasien der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim.
 - (c) Überschreitet der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen eine Prüfungsfrist in den unter Buchstabe b genannten Lehrveranstaltungen, verliert der Studierende in der Regel den Prüfungsanspruch für das Studium an der Universität Mannheim im Rahmen des Studiengangs Master Lehramt Musik an Gymnasien der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim. Erbringt der Studierende ausschließlich erforderliche Prüfungen in den Fachwissenschaften eines Faches der Universität Mannheim nicht fristgerecht, verliert der Studierende den Prüfungsanspruch für dieses Fach.
 - (d) Der Verlust des Prüfungsanspruchs in einem zweiten Fach des Studiengangs Master Lehramt Musik an Gymnasien der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim stellt ein Zulassungs- und Immatrikulationshindernis für das entsprechende

Fach der Studiengänge Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium und Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim dar. Der Verlust des Prüfungsanspruchs im Studiengang Master Lehramt Musik an Gymnasien der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim stellt ein Zulassungs- und Immatrikulationshindernis für die Studiengänge Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium und Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim dar.

- (11) § 21 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim findet auf Studierende im Sinne der Anlage C nur im Hinblick auf Prüfungsfristen für Prüfungen an der Universität Mannheim Anwendung.
- (12) Mit dem Ende des Studiums an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim endet die Berechtigung des Studierenden zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Studiengangs Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim ohne weitere Anordnung; die Möglichkeit einer ordnungsgemäßen Bewerbung auf den Studiengang Master of Education der Universität Mannheim bleibt unberührt.

2. Fachwissenschaft

Das Studium der Fachwissenschaft des zweiten Fachs im Umfang von 24 ECTS-Punkten erfolgt gemäß V. Anlage A: Fächerkatalog der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium, soweit in dieser Anlage keine abweichenden Regelungen festgelegt sind.

3. Bildungswissenschaften

- (1) Im Rahmen ihres Studiums haben Studierende im Sinne der Anlage C zwei bildungswissenschaftliche Pflichtmodule und einen bildungswissenschaftlichen Wahlbereich nach den folgenden Maßgaben zu absolvieren:
- (a) Zu belegen sind die folgenden Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten, in denen drei Pflichtprüfungen zu bestehen sind:

Modul BW 3 Diagnostik und Beratung (Musikhochschule)					8 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/Umfang	SL/PL	ECTS-Punkte
P	VL Diagnostik und Beratung mit diagnostischen Grundlagen der Inklusion	Klausur	90 Min.	PL	4
P	S Diagnostik und Beratung	Hausarbeit oder Klausur oder Prüfungsgespräch		SL	4

Modul BW 4 Heterogenität – Diversität – Inklusion (Musikhochschule)					4 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/Umfang	SL/PL	ECTS-Punkte
P	VL Heterogenität – Diversität – Inklusion	Klausur	90 Min.	PL	4

- (b) Zu belegen sind im gemeinsamen Wahlbereich Bildungswissenschaften der Universität Mannheim und der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim

insgesamt drei Wahlprüfungen im Umfang von 15 ECTS-Punkten. An der Universität Mannheim können dafür im Wahlmodul Bildungswissenschaften bis zu zwei Wahlprüfungen im Umfang von maximal 10 ECTS-Punkten belegt werden, Absatz 2 Buchstabe c bleibt unberührt. Folgende Wahlprüfungen stehen zur Auswahl:

Wahlmodul Bildungswissenschaften					0-10 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	ECTS-Punkte
W	S Aspekte der Heterogenität, Diversität und Inklusion	Hausarbeit oder Klausur oder Prüfungsgespräch		SL	5
W	S Evidenzbasiertes Handeln oder Kolloquium (zur Masterarbeit)	Hausarbeit oder Klausur oder Prüfungsgespräch		SL	5

- (2) Studierende im Sinne der Anlage C haben die Möglichkeit, Ihre Masterarbeit im Bereich Bildungswissenschaften an der Universität Mannheim unter folgenden ergänzenden Maßgaben abzulegen:
- (a) Die Masterarbeit in den Bildungswissenschaften an der Universität Mannheim besteht in der Regel aus der Planung, Durchführung, Auswertung und Darstellung einer empirischen Untersuchung zu einer für schulisches Lehren und Lernen relevanten Fragestellung (zum Beispiel Instruktionsmethoden, Motivation, Lehrkompetenzen, Diagnostik, Umgang mit Heterogenität, Inklusion, Unterrichtsqualität). Dringend empfohlen wird die vorherige Teilnahme an den hierfür ausgewiesenen methodisch orientierten Seminaren im Modul BW 3 und im Wahlmodul Bildungswissenschaften.
 - (b) Das Thema der Masterarbeit kann aus den besuchten Lehrveranstaltungen entwickelt werden. Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Der Prüfer legt die Sprache spätestens mit Ausgabe des Themas im Benehmen mit dem Studierenden fest.
 - (c) Wird die Masterarbeit in den Bildungswissenschaften an der Universität Mannheim angefertigt, ist als Wahlprüfung im Wahlmodul Bildungswissenschaften die Lehrveranstaltung Kolloquium (zur Masterarbeit) zu bestehen.

4. Fachdidaktik

Im Rahmen ihres Studiums haben Studierende im Sinne der Anlage C ein fachdidaktisches Modul nach den folgenden Maßgaben zu absolvieren:

Zu belegen ist das folgende Modul Vertiefung Fachdidaktik (Musikhochschule) im Umfang von 5 ECTS-Punkten, in dem eine Pflichtprüfung zu bestehen ist:

Modul Vertiefung Fachdidaktik (Musikhochschule)				5 ECTS-Punkte
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	ECTS-Punkte
S Vertiefung Fachdidaktik Fach 2	Hausarbeit oder Unterrichtsentwurf		PL	5

Artikel 2

Schlussbestimmungen

1. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.
2. Die den Regelungen der Prüfungsordnung vorangestellte Gliederung ist den Änderungen entsprechend anzupassen.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 19.10.2020



Prof. Dr. Thomas Puhl

Rektor